

Antrag auf Verwendung eines zweisprachigen Wörterbuchs bei Leistungsfeststellungen und Prüfungen

bitte in Druckschrift ausfüllen!

Schüler/in Nachname:

Vorname:

Klasse:

Geburtstag, -ort:

Herkunftssprache:

Bisheriger Schulbesuch in Deutschland:

Nachweis durch folgendes beigelegtes Dokument:

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Ich kann ein eigenes Wörterbuch mitbringen:

☐

ja

☐

nein

wenn nein, benötigte Sprache: _____

Ich wurde darüber informiert, dass zweisprachige Wörterbücher nur in den ersten fünf Jahre nach Eintritt in das deutsche Schulsystem verwendet werden dürfen. Die Wörterbücher müssen frei von weiteren Eintragungen sein.

☐

Ich versichere, dass alle Angaben wahr sind.

Datum:

Unterschrift:

Stellungnahme der Klassenlehrkraft:

☐

genehmigt

Befristung: _____

☐

nicht genehmigt

Begründung: _____

Datum:

Unterschrift:

Laufweg: ⇒ Schüler/in ⇒ Klassenlehrer/in ⇒ Klassenlehrer/in ⇒ Original ⇒ Information der Lehrkräfte der Klasse
⇒ Schüler/in ⇒ Kopie
⇒ FAL ⇒ Kopie

Informationsblatt zum Einsatz von Wörterbüchern ab dem Schuljahr 2024/2025

1. Einsprachiges deutsches Bedeutungswörterbuch

Alle Schülerinnen und Schüler dürfen im Unterricht und bei allen Leistungsfeststellungen, im Schuljahr 2024/2025 jedoch nicht in den Abschlussprüfungen¹, ein einsprachiges deutsches Bedeutungswörterbuch verwenden. Nicht zulässig ist der Einsatz des Bedeutungswörterbuchs jedoch in den Leistungsfeststellungen in der Oberstufe der Berufsoberschulen sowie in der Qualifikationsphase der allgemeinbildenden und Beruflichen Gymnasien. Hierzu und zum Einsatz in den Abschlussprüfungen in den nächsten Schuljahren folgen weitere Informationen. Es gelten die Regelungen der Lernmittelfreiheit.

2. Zweisprachiges Wörterbuch

Zielgruppe

Darüber hinaus dürfen Schülerinnen und Schüler, die gemäß der VwV „Grundsätze zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen nicht deutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen in allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ den VKL-Status an allgemein bildenden Schulen bzw. in der Regel das VABO im Bereich der beruflichen Schulen durchlaufen haben und somit auf Grund einer nichtdeutschen Herkunftssprache mit geringen Deutschkenntnissen in das deutsche Schulsystem eingetreten sind ein zweisprachiges Wörterbuch in allen Leistungsfeststellungen und Abschlussprüfungen verwenden. Die Regelung gilt innerhalb der ersten fünf Jahre² nach Eintritt in das deutsche Schulsystem, bei unterjährigem Eintritt bis zum Abschluss des letzten betroffenen Schuljahres. Ausgenommen ist die gemeinsame schriftliche Abschlussprüfung von Berufsschule und Wirtschaft³.

Weitere Hinweise

- zweisprachiges Wörterbuch (Deutsch-Herkunftssprache / Herkunftssprache- Deutsch)
- anstatt der Herkunftssprache kann eine andere vom Schüler gewünschte Sprache gewählt werden
- Die Schulen können im Rahmen des Nachteilsausgleichs per Beschluss der Klassenkonferenz bzw. des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Zeitzuschlag gewähren. Es wird ein Zeitzuschlag von 10% der regulären Bearbeitungszeit empfohlen.
- Die Schülerinnen und Schüler können ein selbst angeschafftes zweisprachiges Wörterbuch mitbringen. Können die Schülerinnen und Schüler ein entsprechen- des Nachschlagewerk nicht beschaffen, stellt die Schule ein solches zur Verfügung. Es gelten die Regelungen der Lernmittelfreiheit.
- Die Überprüfung der Wörterbücher auf über die Wörterbuchfunktion hinausgehende Inhalte oder Eintragungen im Sinne eines nicht zugelassenen Hilfsmittels (auch in Klassenarbeiten) muss durch die Schule erfolgen.

¹ Ausgenommen ist die gemeinsame schriftliche Abschlussprüfung von Berufsschule und Wirtschaft, in der das einsprachige deutsche Bedeutungswörterbuch bereits zugelassen ist (siehe Fußnote 3).

² Bei unterjährigem Eintritt gilt die Regelung bis zum Abschluss des letzten betroffenen Schuljahres.

³ Seit der Sommerprüfung 2021 ist neben einem Rechtschreibenachschlagewerk ein allgemeines einsprachiges Wörterbuch (deutsch-deutsch) zugelassen (Bedeutungswörterbuch)